

## Informationen der FgSKW e.V. für Menschen mit Blasenentleerungsstörungen

Menschen mit Blasenentleerungsstörungen sind oft aufgrund verschiedener Krankheitsursachen dauerhaft oder auf Zeit darauf angewiesen, ihre Harnblase mit einem Katheter zu entleeren.

Man nennt dieses Vorgehen **intermittierenden Katheterismus** der Harnblase. Mehrmals täglich, abhängig von den persönlichen Umständen und der individuellen Trinkmenge des einzelnen Menschen muss der Urin über die Harnröhre mit einem Katheter aus Kunststoff abgeleitet werden. Dieses Vorgehen ist auch über Jahre hinweg erfolgreich durchführbar und nicht zeitlich befristet. Die technische Durchführung dieses Vorgangs wird den Betroffenen von qualifizierten und erfahrenen Ärzten und Pflegeexperten in mehrtägigen Anleitungen gezeigt. Die Betroffenen erlernen die Katheterisierung in aller Regel rasch und sind nach kurzer Zeit sicher in der Anwendung. Wichtig in diesem Anleitungsprozess ist unter Anderem, aus dem vielfältigen Angebot der unterschiedlichen Medizinprodukte verschiedener Hersteller das Produkt herauszusuchen, mit dem der einzelne Anwender am Besten zurecht kommt. In aktuellen medizinischen Leitlinien sind die medizinischen Hintergründe dieser Behandlung, die Entscheidungswege der ärztlichen Therapieschritte und die Einzelheiten der notwendigen Versorgung mit den benötigten medizinischen Hilfsmitteln beschrieben.

Sie finden umfangreiche Informationen zum Beispiel in der **S2k-Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Urologie (AWMF- Register Nr. 043/048)**.

Detailliert wird in dieser Leitlinie die notwendige Vorgehensweise in der hygienischen Durchführung des Katheterismus beschrieben, die Arten der zur Verfügung stehenden Katheter, mit deren Eigenschaften, Vor- und Nachteilen.

Ausführliche Hinweise zum persönlichen Verhalten sind genauso beschrieben wie mögliche Schwierigkeiten und Komplikationen dieser Behandlungsart.

Ihr behandelnder Arzt verordnet ihnen nach den gültigen Bestimmungen des Krankenversicherungsrechts die benötigten Hilfsmittel und im Rahmen des Sachleistungsprinzips haben die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherungen einen **Rechtsanspruch auf die ausreichende, notwendige und zweckmäßige Versorgung** mit Hilfsmitteln. Ihre Krankenkasse schließt zur Versorgung der Versicherten mit medizinischen Hilfsmitteln so genannte Leistungsverträge mit Lieferanten. Aufgabe der Lieferanten ist es nach diesen Verträgen, ihnen die benötigten Hilfsmittel in der ausreichenden Stückzahl und in einer Qualität zu liefern, die den Beschreibungen des Hilfsmittelverzeichnis entspricht. Sie finden die einschlägigen Beschreibungen zum Hilfsmittelverzeichnis auf der Homepage des GKV-Spitzenverbandes unter: <https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/hmvAnzeigen.action?gruppeId=15#orteTable>

Insbesondere ist bei den Kathetern zum intermittierenden Katheterismus darauf zu achten, dass die Katheter keine **schädlichen Weichmacher (Phthalate)** enthalten. Im Interesse der Patientensicherheit ist dies unbedingt zu vermeiden.

Die Belieferung mit den benötigten Hilfsmitteln zum Katheterismus erfolgt nach den oben beschriebenen Verträgen **aufzahlungsfrei**. Das bedeutet, als Versicherter der gesetzlichen Krankenversicherung bezahlen sie nur die gesetzlich geforderte Zuzahlung.

Nicht immer klappt in der Umsetzung dieser Behandlung alles auf Jahre hinaus störungsfrei. Bei allen medizinischen Problemen steht ihnen der behandelnde Arzt zur Seite. Psychosoziale Unterstützung erhalten Sie bei den Organisationen der Selbsthilfe nach dem Grundsatz "von Betroffenen für Betroffene". Bei pflegerischen Fragen zur Anwendung der entsprechenden Hilfsmittels oder zum persönlichen Verhalten bei Durchführung des

intermittierenden Katheterismus stehen ihnen die betreuenden Pflegeexperten mit ihrem Fachwissen zur Verfügung.

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung haben, so wenden sie sich entweder direkt an der Lieferanten der Hilfsmittel oder an den zuständigen Sachbearbeiter ihrer Krankenkasse, je nachdem, was genau ihr Anliegen ist.

Sie sollten immer dann aufmerksam werden und genauere Informationen einfordern wenn:

- Sie von ihrem Lieferanten nicht oder nicht mehr das gewohnte Hilfsmittel geliefert bekommen
- Sie plötzlich eine Aufzahlung wegen eines "Mehrbedarfs" zahlen sollen
- Wenn ihr Lieferant ihnen andere, als von ihrem Arzt verordnete Katheter liefert
- Wenn ihr Lieferant ihnen nur noch eine begrenzte Stückzahl an Hilfsmitteln liefert

In all diesen Fällen sollten sie sich umgehend bei Lieferanten und Krankenkassen informieren und im Falle einer ungerechtfertigten Versorgungsumstellung oder ungewohnten Mehrkostenrechnungen eine schriftliche Beschwerde an die zuständige Krankenkasse richten. Wenn Sie aus nachvollziehbaren Gründen ein ganz bestimmtes Produkt eines Herstellers benötigen und ihr Lieferant ihnen ein anderes Produkt geben möchte, so nehmen sie bitte umgehend Kontakt auf mit ihrem behandelnden Arzt. Wenn dieser ihnen eine **medizinisch begründete Verordnung** eines ganz bestimmten Produktes bescheinigt, dann muss ihnen der Lieferant dieses Produkt auch **ohne wirtschaftliche Aufzahlung** liefern. Dies gilt auch für einen begründeten "Mehrbedarf" an Produkten und Kombinationsprodukte. Das ist für den behandelnden Arzt mit einem Mehraufwand verbunden, aber sie sollten hier ihre berechtigten Interessen vertreten.

Qualifizierte Auskünfte zum intermittierenden Katheterismus und zur Hilfsmittelversorgung erhalten Sie unter Anderem bei den zuständigen

- Fachgesellschaften
- Selbsthilfeorganisationen
- Verbraucherberatung

Im Zweifelsfall ist es möglicherweise ratsam, sich anwaltliche Unterstützung zur Durchsetzung ihrer berechtigten Interessen zu verschaffen.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.fgskw.org](http://www.fgskw.org)

Werner Droste

FgSKW e. V.,

Geschäftsstelle

Postfach 1351

59371 Selm

Tel: 02592 / 973141

e-Mail: [Werner.Droste\(at\)FgSKW.org](mailto:Werner.Droste(at)FgSKW.org)

<http://www.fgskw.org>